RICHTLINIE DER STADT ELMSHORN
zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit

(Beschluss des Ausschusses für Kinder, Jugend, Schule und Sport vom 29.01.2025)

Zuwendungsvoraussetzungen

§ 1
Antragsberechtigte

(1) Antragsberechtigt sind Jugendvereine und Jugendverbände mit Sitz in Elmshorn, die gemäß § 75 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch vom Kreis Pinneberg als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind. Den gemäß § 75 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch anerkannten Trägern sind die Jugendgruppen der Elmshorner Sportvereine gleichgestellt.

(2) Vereine und Verbände, deren Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe vor 2021 erfolgt ist, müssen zusätzlich den Abschluss einer Trägervereinbarung gemäß § 72a Sozialgesetzbuch - Achtes Buch zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen mit dem Kreis Pinneberg sowie die Selbstverpflichtungserklärung zum Kinderschutz nachweisen.

(3) Weiterhin sind die Vereine verpflichtet, ab dem Jahr 2026 sogenannte Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner des Kinder- und Jugendschutzes nachzuweisen. Der Nachweis ist einmal jährlich zu erbringen und die Verantwortlichen sind namentlich zu nennen.

(4) Vereine und Verbände, die darüber hinaus Maßnahmen zum Kinderschutz getroffen haben (z. B. ein Interventionskonzept, individuelles Schutzkonzept etc.), werden bevorzugt gefördert. Ab 2030 ist mit Antragstellung ein Schutzkonzept gemäß den aktuell gültigen Qualitätskriterien des Kreises Pinneberg vorzulegen.

§ 2
Zuwendungszweck

(1) Die Stadt Elmshorn unterstützt im Rahmen ihrer Finanzkraft die Kinder- und Jugendarbeit in Jugendgruppen, Vereinen und Verbänden insofern die beantragten Maßnahmen den Zielen und Grundsätzen dieser Richtlinie entsprechen.

(2) Zuschüsse gemäß dieser Richtlinie zielen darauf, Kindern und Jugendlichen über die Förderung verbandlicher Kinder- und Jugendarbeit ein breites Angebot an außerschulischen Bildungs- und Freizeitmöglichkeiten bereitzustellen. Diese sollen an den Interessen der jungen Menschen anknüpfen, sie in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern, grundsätzlich partizipativ gestaltet sein und das ehrenamtliche Engagement junger Menschen fördern.

(3) Zuwendungsfähig sind insbesondere Maßnahmen in folgenden Bereichen:

- Ferienmaßnahmen (inkl. Ferienfahrten)
- Jugendarbeit mit Kindern
- Geschlechtsspezifische Jugendarbeit
- Internationale und interkulturelle Jugendarbeit
- Bildung für nachhaltige Entwicklung

(4) Bezuschusst werden nur solche Maßnahmen, bei denen der Schwerpunkt auf den Bereich der Kinder- und Jugendarbeit deutlich zum Ausdruck kommt. Nicht bezuschusst werden:

- Konfirmandenfreizeiten
- Angebote der Sportvereine, die bereits über die Sportförderrichtlinie der Stadt Elmshorn bezuschusst werden und/oder Wettbewerbscharakter haben, wie z. B. Trainingslager, Turniere und Wettkämpfe
- Familienfeste und Familienfreizeiten
- Veranstaltungen und Fahrten aus dem Erwachsenenbereich, an denen Jugendliche teilnehmen
- Angebote und Fahrten von Kitas, Schulen, Hort, Schulvereinen etc.

§ 3
Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Zuschüsse dürfen nur für den im Bewilligungsbescheid angegebenen Zweck verwendet werden. Nicht zweckentsprechend verwendete Zuschüsse sind zu erstatten.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen nach dieser Richtlinie besteht nicht. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Elmshorn. Eine Förderung ist nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.

(3) Die bzw. der Antragstellende muss in angemessenem Verhältnis Eigenleistungen erbringen. Der städtische Zuschuss wird nachrangig gewährt. Die Ausschöpfung aller anderen Finanzierungsmöglichkeiten hat vorrangig zu erfolgen.

Verfahren

§ 4
Antragsverfahren

(1) Zuschussanträge sind rechtzeitig, in der Regel mindestens einen Monat vor Beginn der Fahrt bzw. Beginn der Maßnahme, beim Amt für Kinder, Jugend, Schule und Sport zu stellen. Dies gilt auch für Maßnahmen, die im Zeitraum vom 01.01. bis 31.03. des Jahres geplant sind.

(2) Die Antragsfrist für Veranstaltungen, Fahrten, Jugendgruppenstatistik und Juleica-Kurse endet am 01.04. jeden Jahres.

(3) Bei rechtzeitiger Antragstellung steht die vorzeitige Eingehung von Verpflichtungen einer späteren Zuwendung nicht entgegen.

(4) Für jede Maßnahme ist ein Antrag vorzulegen. Sofern eine Antragstellende oder ein Antragstellender in einem Jahr mehr als einen Antrag stellt, ist den Anträgen eine Prioritätenliste beizufügen, in welcher Reihenfolge die Anträge bei der Mittelvergabe Berücksichtigung finden sollen. Sofern keine Prioritätenliste vorgelegt wird, entscheidet die Verwaltung in eigenem Ermessen.

§ 5
Entscheidung und Bewilligung

(1) Über die Anträge entscheidet die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister im Rahmen der Wertgrenzen der Hauptsatzung im Sinne dieser Richtlinie.

(2) Dem Ausschuss für Kinder, Jugend, Schule und Sport ist einmal jährlich ein Verwaltungsbericht über die geförderten Maßnahmen vorzulegen.

§ 6
Abrechnung

(1) Für jede Maßnahme gemäß §§ 8,9 und 10 dieser Richtlinie ist ein Verwendungsnachweis mit einer Teilnehmerliste einzureichen. Die Teilnehmerliste muss folgende Informationen bezüglich der Teilnehmenden enthalten:

- Vor- und Nachname
- Alter (zum Zeitpunkt der Maßnahme)

Die bzw. der Antragstellende bescheinigt mit ihrer bzw. seiner Unterschrift die Richtigkeit der gemachten Angaben.

(2) Bei Zuschüssen zu Sach- und Honorarkosten für Veranstaltungen, Workshops und Jugendbildungsmaßnahmen sind neben dem Verwendungsnachweis Kopien der Belege und Rechnungen vorzulegen.

(3) Der Verwendungsnachweis ist spätestens acht Wochen nach Durchführung der Maßnahme vorzulegen.

Maßnahmen der Jugendarbeit

§ 7
Allgemeine Jugendpflegemittel bzw. Bezuschussung von Jugendgruppen

(1) Allgemeine Jugendpflegemittel sollen die Jugendarbeit in Jugendgruppen und -verbänden fördern, die von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mit verantwortet werden.

(2) Der Zuschuss darf nur für den unter Absatz 1 genannten Zweck verwendet werden (z. B. Tagesausflüge, Grillabende, Weihnachts- und Faschingsfeiern, Bastelmaterial o. Ä.). Er darf nicht dem eigentlichen Vereins-/Verbandszweck dienen (z. B. laufender Trainings- oder Spielbetrieb, Bibelstunden o. Ä.).

(3) Jugendgruppen gemäß § 1 Absätze 1 und 2 erhalten zur Deckung der dort genannten Aufwendungen einen mitgliedsorientierten Zuschuss. Der Zuschuss wird auf der Grundlage der Mitgliederzahl der jeweiligen Jugendgruppe zum Stichtag 01.01. des Jahres ermittelt, für das der Zuschuss beantragt wird.

(4) Als Mitglieder werden Personen im Alter von sechs bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres berücksichtigt.

(5) Die Höhe des Zuschusses errechnet sich wie folgt:

Sockelbetrag von 100,00 € pro Jahr zuzüglich 1,00 € pro Mitglied/Jahr

(6) Für die Jugendarbeit in Sportvereinen können die mitgliedsorientierten Zuschüsse ausgezahlt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, in welcher Form Jugendarbeit in Jugendgruppen stattfindet.

(7) Für jede ehrenamtliche Jugendleiterin und jeden ehrenamtlichen Jugendleiter mit gültiger, amtlicher Jugendleiter-Card (zum Stichtag 01.01. des Jahres), erhalten anerkannte Jugendgruppen 50,00 €. Der Nachweis (Nummer der Juleica, Name der Inhaberin oder des Inhabers und Gültigkeitsdatum) muss bis zum 01.04. eines jeden Jahres beim Amt für Kinder, Jugend, Schule und Sport vorgelegt werden.

§ 8
Fahrtenzuschüsse

(1) Fördervoraussetzungen für Jugendgruppenfahrten und -freizeiten:

- Die Fahrt muss einschließlich An- und Abreisetag mindestens zwei Tage einschließlich Übernachtung dauern.
- Ein Zuschuss wird für höchstens 21 Tage gewährt.
- Es können nur Teilnehmende im Alter von sechs bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres berücksichtigt werden. Dies gilt nicht für die Betreuenden der Fahrt.
- Eine Fahrtengruppe muss aus mindestens sieben Teilnehmenden (ohne Betreuungskräfte) bestehen.
- Die Fahrtenleitung muss im Besitz einer gültigen Betreuerlizenz (Juleica-Card) sein oder eine pädagogische Ausbildung abgeschlossen haben.
- Für jeweils fünf angefangene Teilnehmende kann eine Betreuungsperson bezuschusst werden (d. h. ab der bzw. dem sechsten Teilnehmenden zwei Betreuende, ab der bzw. dem elften Teilnehmenden drei Betreuende usw.). Diese muss mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Fahrten ab fünf Tagen werden vorrangig bezuschusst.

(3) Die Zuschusshöhe beträgt 6,00 € pro Tag und Teilnehmender bzw. Teilnehmendem sowie pro Betreuender bzw. Betreuendem.

§ 9
Internationale Jugendbegegnungen

(1) Internationale Jugendbegegnungen sind Reisen ins In- und Ausland, bei denen die Jugendgruppe an einem gemeinsamen Programm mit Jugendlichen aus anderen Ländern teilnimmt. Fördervoraussetzungen für internationale Jugendbegegnungen:

- Die Fahrt dauert einschließlich An- und Abreisetag zwischen fünf und 14 Tagen.
- Bezuschusst werden Teilnehmende zwischen 14 und 26 Jahren.
- Dem Antrag ist der Ablauf der Fahrt hinzuzufügen, aus dem die einzelnen Programmpunkte pro Tag mit Zeitanteilen hervorgehen.

(2) Fahrten in Partnerstädte der Stadt Elmshorn werden gefördert, wenn sie der Pflege und Stärkung der bestehenden Partnerschaften dienen. Dem Antrag ist das mit der Jugendgruppe der Partnerstadt abgestimmte Programm der Fahrt beizufügen.

(3) Die Zuschusshöhe beträgt 6,00 € pro Tag und Teilnehmender bzw. Teilnehmendem sowie pro zuschussberechtigter Betreuender bzw. zuschussberechtigtem Betreuenden.

(4) Bei Gegenbesuchen ausländischer Jugendgruppen in Elmshorn im Rahmen einer internationalen Jugendbegegnung können auf Antrag Zuschüsse zu den Aufenthalts- und Programmkosten der Teilnehmenden (Gäste, Gastgebende) bewilligt werden. Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen sind analog anzuwenden. Die Zuschusshöhe beträgt 2,00 € pro Tag und Teilnehmender bzw. Teilnehmendem.

§ 10
Ferienmaßnahmen ohne Übernachtung

(1) Ferienmaßnahmen ohne Übernachtung (z. B. Workshops, Sportcamps, Ferienprogramme von Jugendgruppen) sind Ferienangebote, die mindestens drei Tage umfassen und Kindern und Jugendlichen vor Ort für einen Zeitraum von mindestens vier Stunden pro Tag ein Freizeitangebot machen.

(2) Die geplanten Aktivitäten müssen im Antrag hinreichend dargelegt werden und den im Zuwendungszweck benannten Ziele entsprechen.

(3) Bezuschusst werden Kinder und Jugendliche zwischen sechs Jahren und Vollendung des 18. Lebensjahres.

(4) Der Zuschuss beträgt 2,00 € pro Tag und Teilnehmender bzw. Teilnehmendem sowie pro zuschussberechtigter Betreuender bzw. zuschussberechtigtem Betreuendem.

§ 11
Veranstaltungen und Projekte

(1) Veranstaltungen und Projekte, deren Umsetzung den Einsatz von Sachkosten und/oder Honorarmitteln erfordern, können mit bis zu einem Drittel der Gesamtkosten bis zu einem Gesamtbetrag von maximal 500,00 € bezuschusst werden.

(2) Die geplanten Projekte/Veranstaltungen müssen im Antrag hinreichend dargelegt werden und den im Zuwendungszweck benannten Zielen entsprechen.

(3) Mehrtägige Projekte (z. B. Workshops) werden vorrangig gefördert.

§ 12
Jugendbildungsmaßnahmen

(1) Juleica/Julass: Für die Aus- und Fortbildung von Jugendgruppenleiterinnen und Jugendgruppenleitern werden die zum Erwerb der Jugendgruppenleitercard erforderlichen Lehrgangsgebühren erstattet.

(2) Vereinsinterne Fortbildungen für Jugendgruppenleiterinnen und Jugendgruppenleiter können auf Antrag mit bis zu einem Drittel der Gesamtkosten und einer maximalen Höhe von 300,00 € unter folgenden Voraussetzungen bezuschusst werden:

- Bezug zur Jugendarbeit
- Fortbildung dient nicht dem eigentlichen Vereinszweck
- Kostengünstigere Fortbildungsmöglichkeiten (z. B. beim KJR Pinneberg) sind nicht vorhanden

§ 13
Förderung von Mehrbedarfen zur Umsetzung von Inklusion

(1) Abweichend von § 8 Abs. 1 und § 10 Abs. 3 dieser Richtlinie können Teilnehmende mit Behinderung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gefördert werden, wenn der Schwerpunkt auf den Bereich der Jugendarbeit der beantragten Maßnahme eindeutig erkennbar ist.

(2) Für Teilnehmende mit Behinderungen an Maßnahmen gemäß §§ 8, 9 und 10 wird jeweils eine zusätzliche Betreuungsperson mit 6,00 € bzw. 2,00 € pro Tag und Teilnehmender bzw. Teilnehmendem gefördert.

(3) Die Fahrtenleiterin oder der Fahrtenleiter bzw. die oder der Antragstellende fordert entsprechende Nachweise ab (Schwerbehindertenausweis o. Ä.) und bestätigt die Richtigkeit der Angaben mit ihrer oder seiner Unterschrift.

§ 14
Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft. Die Richtlinien vom 05.11.2014 treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Die vorstehende Richtlinie wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Elmshorn, 03.02.2025

gez.

Hatje
Oberbürgermeister